

DECKBLATT NR 4

ZUM BEBAUUNGSPLAN : WOTZDORF-HOFÄCKER
STADT : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 4 VOM 14.04.1993 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 17.05.1993 BIS 21.06.1993 IM RATHAUS HAUZENBERG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 19.07.1993 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, 20.07.1993



Eckmann
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 25.08.93 ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 25.10.93 MIT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.

PASSAU, 25.10.93



F. A.
LANDRATSAMT

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 1.12.93 GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT AB DIESEM TAGE ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM DER Rathaus Hauzenberg ÖFFENTLICH AUS. DIES WURDE ORTSÜBLICH DURCH Handzettel AM 1.12.93 BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 + § 215 BAUGB).

HAUZENBERG, 1.12.93



Eckmann
DER BÜRGERMEISTER

HAUZENBERG, 20.07.1993

I. A. J. K. H. A. S.
ARCHITEKTURBÜRO FESSE TELLO
KUSSERSTR. 29 - 94051 HAUZENBERG
TEL. 08586/2055-56; FAX 08586/2057



BEGRÜNDUNG + ERLÄUTERUNG
ZUM DECKBLATT NR. 4
DES BEBAUUNGSPLANES
"WOTZDORF-HOFÄCKER"

STADT : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

Aufgestellt:

Hauzenberg, 20. Juli 1993


ARCHITEKTURBÜRO FESSL TELLO
KUSSERSTR. 29 94051 HAUZENBERG
TEL. 08586/2055-56; FAX 08586/2057

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

ZUM DECKBLATT NR 4
DES BEBAUUNGSPLANES
"WOTZDORF - HOFÄCKER"

1. Anlaß

Der Bebauungsplan "Wotzdorf-Hofäcker" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig.

Laut Stadtratsbeschluß vom 05.04.1993 soll dieser Bebauungsplan mittels Deckblatt Nr. 4 geändert werden.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung berührt und eine öffentliche Auslegung der Tektur erforderlich.

2. Änderung

Im südlichen Teil des Bebauungsplanes "Wotzdorf-Hofäcker" soll eine Teilfläche mit ca. 1.220 m² des Grundstückes mit der Flur Nr. 33, welche bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt wird, neu in den bestehenden Bebauungsplan "Wotzdorf-Hofäcker" aufgenommen werden.

Die Erschließung des Grundstückes ist über den Nottauer Weg gesichert. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden unverändert von dem angrenzenden Gebiet des Bebauungsplanes übernommen.

Ebenso gelten sinngemäß sämtliche sonstigen Festsetzungen des bereits vorhandenen Bebauungsplanes "Wotzdorf-Hofäcker" für diese Parzellen-Erweiterung.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Wotzdorf-Hofäcker" wird im Süden um ca. 1.220 m² erweitert.

3. Ergänzung zur Zeichenerklärung



Bisherige Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

4. Beschluß

Laut Stadtratsbeschluß vom 19.07.1993 wird diese Tektur genehmigt und einer Bebaubarkeit zugestimmt.

Hauzenberg, den 20.07.1993



Stadt Hauzenberg



